

RICHTLINIEN

über die Förderung von Studierenden an Fernuniversitäten

Zweck

1. Zur Förderung von Studierenden an österreichischen oder nichtösterreichischen Fernuniversitäten und Fernhochschulen, mit denen eine Kooperation mit einer österreichischen Bildungseinrichtung besteht, können gemäß § 68 Abs.1 des Studienförderungsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Studienunterstützungen gewährt werden.

Begünstigter Personenkreis

2. Eine Förderung gemäß Z 1 können österreichische Staatsbürger sowie gleichgestellte Ausländer und Staatenlose gemäß § 2 StudFG, die während des Studiums in Österreich leben, erhalten.

Voraussetzungen

3. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung gemäß Z 1 ist, dass der Studierende
 - a. ein Studium an einer Fernuniversität betreibt
 - b. sozial bedürftig ist
 - c. kein Studium an einer anderen österreichischen Universität oder einer anderen im § 3 StudFG genannten Bildungseinrichtung betreibt,
 - d. noch kein Studium oder keine andere gleichwertige Ausbildung absolviert hat,
 - e. einen günstigen Studienfortgang nachweist und
 - f. das Studium vor Vollendung der Altersgrenze gemäß § 6 Z 4 begonnen hat.

Höhe der Studienunterstützung

- 4.1. Die Höhe der Studienunterstützung richtet sich nach der sozialen Bedürftigkeit. Zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit sind die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 anzuwenden.
- 4.2. Die Höhe der Studienunterstützung wird von der Studienbeihilfenbehörde in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 ermittelt. § 26 Abs. 2 Z 4 StudFG ist nicht anzuwenden. Für Ausbildungszwecke gewährte Beihilfen von anderen in- oder ausländischen Stellen sind anzurechnen.
- 4.3. Für Studierende an nichtösterreichischen Fernuniversitäten ist ein Kostenersatz von 80 % der Reise – und Aufenthaltskosten, die im Zusammenhang mit der Absolvierung von Prüfungen im Ausland entstanden sind, höchstens jedoch 500 € je Semester vorgesehen.
- 4.4. Für Studienbeihilfenbezieher, die an einer österreichischen Bildungseinrichtung ein Fernstudium betreiben, ist ein Kostenersatz von 80 % der Reise – und Aufenthaltskosten, die im Zusammenhang mit der Absolvierung von Prüfungen am Studienort im Inland entstanden sind, höchstens jedoch 350 € je Semester vorgesehen.

Günstiger Studienfortgang

- 5.1. Der günstige Studienfortgang an nichtösterreichischen Fernuniversitäten (Fernhochschulen) ist durch Studien- und Prüfungsleistungen im Ausmaß von mindestens 30 ECTS-Punkten pro Studienjahr und Vorlage einer Zulassungsbestätigung für jedes Semester nachzuweisen.**
- 5.2. Die Anspruchsdauer an nichtösterreichischen Fernuniversitäten (Fernhochschulen) beträgt die zur Absolvierung des Studiums vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters.**

- 5.3. Ein günstiger Studienerfolg liegt jedenfalls nicht vor, wenn in Anwendung der Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes hinsichtlich der Einhaltung von Studienzeiten und der Studienwechsel ebenfalls kein günstiger Studienfortgang vorliegen würde.

Verfahren

- 6.1. Das Ansuchen auf Gewährung der Studienunterstützung ist während des laufenden **Studienjahres** an die örtlich zuständige Stipendienstelle der Studienbeihilfenbehörde zu richten. Für die Bearbeitung der Ansuchen ist jene Stipendienstelle zuständig, in deren Sprengel der Wohnsitz der Studierenden liegt.
- 6.2. Die Studienbeihilfenbehörde ermittelt in Anwendung dieser Richtlinien die Höhe der Studienunterstützung und schreibt dem Studierenden nach Maßgabe der Z 5.1 den zu erbringenden Studienfortgang vor.
- 6.3. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Studienunterstützung unter der Bedingung des Nachweises über den zu erbringenden Studienfortgang in Aussicht gestellt werden.
- 6.4. Die Studienunterstützung wird im Nachhinein nach Vorlage des zu erbringenden günstigen Studienfortganges ausbezahlt. Der im betreffenden Studienjahr zu erbringende Studienerfolg ist bis längstens 15. Dezember des folgenden Studienjahres vorzulegen.

Rückzahlung

- 7.1 Studierende, die auf Grund unwahrer oder unvollständiger Angaben eine Studienunterstützung erhalten haben, müssen diese zurückzahlen. Die Studierenden haben anlässlich der Antragstellung eine diesbezügliche Erklärung abzugeben.
- 7.2. Die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes hinsichtlich des Ruhens und des Erlöschens von Studienbeihilfe sind sinngemäß anzuwenden.

Inkrafttreten

8.1. Diese Richtlinien gelten für Studien ab dem Studienjahr 20003/2004.

8.2. Z 5.1., Z 5.2. und Z 6.1. in der geänderten Fassung gelten für Studien ab dem Studienjahr 20011/2012.

(Anm.:zuletzt geändert mit GZ 54.140/0013- III/6b/2011)